

8. Mai 06

Entgrenzung der Wissenschaften und Prämissen des europäischen Wissenschaftsraums: Anregungen zur Gestaltung des Europäischen Forschungsrats

Armin von Bogdandy*

I. Einleitung	2
II. Die Entgrenzung der Wissenschaft und die Optionen im europäischen Wissenschaftsraum	3
A. Wissenschaft und Nationalstaat	3
B. Entgrenzung und Globalisierung	4
C. Optionen der Entwicklung	4
III. Zur Ausgestaltung des europäischen Forschungsrats	7
A. Subsidiarität	8
1. Unzulängliche mitgliedstaatliche Forschungsförderung	8
2. Bessere Problemlösungskapazität der EU	8
B. Schutz der nationalen Kulturen	10
IV. Mögliche Autonomiegrade eines ERC	11
A. Politikferne eines ERC in seinem organisatorischen Aufbau	11
B. Politikferne Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse	12
V. Ausblick	13

I. Einleitung

Die europäische Wissenschaftspolitik bewegt ein großes Projekt: die Schaffung und Gestaltung eines europäischen Raums der Wissenschaft. Dieses Projekt steht in der Tradition zweier bemerkenswert erfolgreicher Projekte im Hochschulbereich: der Förderung der Studenten- und Dozentenmobilität im Rahmen des Erasmus-, später Sokrates-Programms¹ und der Harmonisierung des tertiären Bildungsbereichs im Rahmen des so genannten Bologna-Prozesses, erfolgreich – so versteht sich – aus der Perspektive ihrer Initiatoren.² Während diese beiden Projekte auf die universitäre Lehre fokussiert sind, steht jetzt die Forschung im Mittelpunkt. Zwar gab es immer schon eine europäische Wissenschaftspolitik, sie war jedoch stark anwendungsbezogen. Nunmehr soll in der großen Vision eines europäischen Wissenschaftsraums die ganze Breite die Forschung einschließlich der Grundlagenforschung und der Geisteswissenschaften einbezogen werden. Die Speerspitze dieser Bemühungen ist die Einrichtung eines europäischen Forschungsrats zur Förderung der Grundlagenforschung. Mit seinem geplanten Etat von knapp 12 Milliarden Euro könnte ein solcher Forschungsrat in der Tat in den Jahren 2007 bis 2013 tiefgreifende Wirkungen auf die Wissenschaftslandschaft zeitigen.

Im Hintergrund dieser Bemühungen stehen die Gipfel des Europäischen Rates von Lissabon (2000) und von Barcelona (2002). Nach dem ersten Gipfel soll die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zur wettbewerbsfähigsten Wissensgesellschaft der Welt werden.³ In Barcelona entschieden dann die Staats- und Regierungschefs, zur Erreichung dieses Ziels ihre Gesamtforschungsausgaben auf 3 % des BIP zu steigern.⁴ Ein auch der Grundlagenforschung zugewandter europäischer Forschungsraum (European Research Area, ERA) soll entstehen. Die dänische Präsidentschaft der Union setzte im Oktober 2002 im Anschluss an eine Konferenz zum Thema „Europäischer Forschungsrat“ eine Ad-hoc-Expertengruppe ein, welche Vorschläge zur praktischen Umsetzung der Vorhaben machen sollte.⁵ Der im Dezember 2003 vorgestellte Mayor-Report basiert auf den Ergebnissen diverser europäischer Konferenzen und Gespräche unter Beteiligung von Wissenschaft⁶ und Politik.⁷ Er empfiehlt nachdrücklich die Gründung eines Europäischen Forschungsrates,

* Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg. Der Vortrag beruht auf Überlegungen, die in folgender Weise veröffentlicht wurden: Wissenschaft im Sog der Entgrenzung, Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (ZfBB) 51 (2004), 3; Der rechtliche Rahmen eines autonomen Europäischen Wissenschaftsrates, Wissenschaftsrecht 37 (2004), 224 (letzteres gemeinsam mit Dietrich Westphal).

¹ Ausführlich zur Geschichte des Erasmus- bzw. Sokrates-Programms etwa Carlos Pedro Sobreira, A História da cooperação internacional e dos limites da integração educativa na União Europeia, 2004, S. 62 ff.

² Hierzu im Detail Ute Mager, Die Universitäten im Zeichen von Ökonomisierung und Internationalisierung, VVDStRL 65 (2006), erscheint demnächst.

³ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Lissabon), 23. und 24. März 2000 (SN 100/00), Nr. 5.

⁴ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Barcelona), 15. und 16. März 2002 (SN 100/02 ADD 1), Nr. 47. Nach jüngsten Meldungen werden in der EU mittlerweile fast 2 % des BIP für Forschung und Entwicklung verwandt; allerdings bestehen erhebliche Disparitäten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, unter denen Schweden (4,27 %) und Finnland (3,49 %) besonders positive, Griechenland (0,67 %) und Portugal (0,84 %) dagegen recht niedrige Werte erzielen.

⁵ Vgl. ERC-Expert Group (Mayor-Group), Report: The European Research Council, A Cornerstone in the European Research Area, Danish Ministry of Science, Technology and Innovation, Copenhagen, December 15 2003, 3.

⁶ Zu nennen sind hier insb. eine Gruppe von 45 Nobelpreisträgern, die Europäische Wissenschaftsstiftung (European Science Foundation, ESF), der Verband der Leiter und Präsidenten der nationalen

äußert sich aber nur rudimentär zu den rechtlichen Rahmenbedingungen.⁸ Die Kommission hat am 6. April 2005 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das 7. Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (KOM(2005) 119 endg.) und am 21. September 2005 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rats über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des 7. Rahmenprogramms (2007-2013) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration vorgelegt (KOM(2005) 441 endg.) vorgelegt. Letzteres soll spezifisch der Förderung der Grundlagenforschung mittels des Europäischen Forschungsrats dienen. Zur Vorbereitung rief der Forschungskommissar Potocnik im Juli 2005 eine Reihe von Wissenschaftlern in den wissenschaftlichen Rat des noch zu gründenden Europäischen Forschungsrats. Derzeit werden die Richtlinien der europäischen Forschungsförderung entwickelt. Hierauf sind die nachfolgenden Überlegungen bezogen.

Der erste Hauptteil soll Optionen der Fortentwicklung der nationalen Wissenschaftssysteme im europäischen Wissenschaftsraum entwickeln (II.). Zu diesem Zweck erinnert er zunächst an die enge Verbindung von Wissenschaftssystem und Nationalstaat (II.A.). Nur vor diesem Hintergrund kann das Phänomen der Entgrenzung oder Globalisierung recht eingeschätzt werden, als dessen Teil der europäische Wissenschaftsraum zu verstehen ist (II.B.). Im Weiteren geht es dann darum, die Entwicklungsoptionen der nationalen Wissenschaftssysteme unter den Stichwörtern einer Binnenmarktoption, einer Kulturoption und einer Zivilisationsoption zu thematisieren. Der zweite Hauptteil (III.) wendet sich auf dieser Grundlage dann Fragen des derzeit wichtigsten Projekts zur Schaffung eines europäischen Wissenschaftsraums zu: dem Europäischen Forschungsrat. Insbesondere zwei große rechtliche und zugleich wissenschaftspolitische Herausforderungen sind zu meistern: die Begründung der Legitimität einer solchen Fördereinrichtung mit Blick auf den Grundsatz der Subsidiarität (III.A.) und die Wahrung der wissenschaftlichen Autonomie bei der Mittelvergabe (IV.). Thematisiert werden müssen aber auch die Gefahren, die den Geisteswissenschaften in einem europäischen Wissenschaftsraum drohen (III.B.).

II. Die Entgrenzung der Wissenschaft und die Optionen im europäischen Wissenschaftsraum

A. Wissenschaft und Nationalstaat

Um die Zielsetzung, die transformatorische Bedeutung und die Problematik eines europäischen Wissenschaftsraums recht zu begreifen bedarf es der Besinnung auf die nationale Grundverfassung der Wissenschaften. Gewiss gab es stets eine im Prinzip weltumspannende Gemeinschaft des Wissens. Doch diese weltumspannende Gemeinschaft ruht auf einem harten, bisweilen eigensinnigen nationalen Sockel. Der Wissenschaftsbetrieb bildete sich als nationale Veranstaltung, ja als Veranstaltung des Nationalstaats aus. Die Wissenschaftler waren zumeist Staatsdiener, ihr Nachwuchs – insbesondere in staatstragenden Bereichen wie Recht oder Theologie – wurde staatlich examiniert. Der Nationalstaat finanzierte die Wissenschaften zwecks effektiver Verwaltung, nationalen Ruhmes und volkswirtschaftlicher Gewinne. Folgsam organisierten sich die Wissenschaften in nationalen Vereinigungen, pflegten nationale Publikationsorgane, trugen in der Landessprache eine nationale wissenschaftliche Öffentlichkeit. Gewiss gab es stets mehr oder weniger intensive internationale Kontakte. Doch diese Kontakte ruhten auf einer nationalen Basis, die weitgehend über Ausrichtung und Stil, Medien und Mittel, Karriere und Reputation entschied. Unter der Käseglocke des Nationalstaats entwickelten die nationalen Wissenschaften markant eigene Duftnoten, insbesondere in den Geisteswissenschaften.

Forschungsräte (European Heads of Research Councils, EuroHORCS) sowie der Europäische Forschungsbeirat (European Research Advisory Board, EURAB).

⁷ Beispielsweise die Entschliebung des Europäischen Parlaments vom 18. November 2003 (P5-TA-PROV (2003) 0495) zu der Kommissionsmitteilung „In die Forschung investieren: Aktionsplan für Europa“ vom 4. Juni 2003 (KOM (2003) 226 endg.).

⁸ Mayor-Group (Anm. 5), 5, 14 f. Vorgeschlagen wird ein Fördervolumen von bis zu € 2 Mrd. für die ersten 3-5 Jahre, vgl. Mayor-Group, ebd., 4.

B. Entgrenzung und Globalisierung

Allein: diese nationale Basis erodiert. Wichtige Ursachen heißen „Entgrenzung“ oder auch „Globalisierung“. Diese vagen Begriffe bezeichnen das Phänomen, dass unterschiedliche nationalstaatliche Räume enger zusammen rücken, ja teilweise gar zuvor getrennte Bereiche verschmelzen.⁹ Neue Kommunikationstechniken lassen zeitliche und räumliche Distanzen schrumpfen – wenn nicht gar verschwinden. Globalisierung war bislang vor allem Thema der Wirtschaft und wurde kontrovers diskutiert: Manche verstehen sie als Bedrohung, als Entfesselung finsterner Kräfte, welche die Errungenschaften fortgeschrittener liberaldemokratischer Gesellschaften gefährden; andere hingegen feiern sie als Siegeszug des liberaldemokratischen Daseinsmodus, als Fortschritt in eine lichte und reichere Zukunft.

Was aber heißt Globalisierung der wissenschaftlichen Welt? Sie bedeutet nicht nur hin und wieder einen Aufsatz auf Englisch und mehr Auslandskongresse. Sie bedeutet, allgemein formuliert, dass der nationale Raum nicht mehr allein, wahrscheinlich sogar nur noch nachrangig zählt, wenn es um Ausrichtung und Stil, Medien und Mittel, Karriere und Reputation geht. Wissenschaftler, Politiker und Verlage müssen sich fragen: Welche tatsächlichen Optionen gibt es? Welche der möglichen Ausgestaltungen des europäischen Wissenschaftsraums ist zu bevorzugen? Aus deutscher und kontinentaleuropäischer Sicht lassen sich die möglichen Entwicklungspfade als Optionen zu drei Typen verdichten. Sie seien als Marktoption, Kulturoption und Zivilisationsoption bezeichnet.

Die *Marktoption* heißt, den kontinentaleuropäischen Wissenschaftsbetrieb nach dem Leitbild des europäischen Binnenmarkts und dem Beispiel der Vereinigten Staaten zu entwickeln. Sie liegt unreflektiert vielen wissenschaftspolitischen Äußerungen gerade im Vorfeld der Einrichtung eines europäischen Forschungsrates zugrunde.

Die gegenläufige *Kulturoption* lautet, zumindest in den für die Nationalkultur relevanten Wissenschaften den nationalen Wissenschaftsbetrieb zu verteidigen; europäische und internationale Begegnung und Austausch gelten zwar als erwünscht, eine Beschädigung der nationalen Basis sei jedoch zu vermeiden. Wissenschaft als Ausdruck und Motor einer Nationalkultur dürfe der nationalen Sprache und dem nationalen Bezugskontext nicht entgleiten. Universitäre Widerstände gegen die Zulassung englisch verfasster Dissertationen können vor diesem Hintergrund erklärt werden.

Die *Zivilisationsoption* schließlich zielt auf eine Vermittlung von erster und zweiter Option. Danach sind insbesondere die nationalen Geisteswissenschaften als Ausdruck und Reflexionsform nationaler Kultur ernst zu nehmen und zu bewahren. Sie sind jedoch in einen transnationalen Raum zu verlängern. Der Aufbau eines transnationalen Wissenschaftsraums insbesondere in den Geisteswissenschaften sollte wesentlich zum interkulturellen Lernen zwischen den Nationalkulturen beitragen sowie zu einer auf Vielfalt ausgerichteten europäischen und internationalen Zivilisation. Beispiel ist nicht der europäische Binnenmarkt, sondern der europäische Verfassungsraum.

In den nationalen Wissenschaften sind Momente jeder Option beobachten. In der Astrophysik sieht es anders aus als in der Goethe-Forschung. Und selbst innerhalb einer Teildisziplin wie der Wissenschaft vom transnationalen Recht gibt es ganz unterschiedliche Formen der Globalisierung. Wie stellen sich diese Optionen im Einzelnen dar?

C. Optionen der Entwicklung

Für die Volkswirtschaften der westeuropäischen Nationalstaaten bedeutet der Sog der Globalisierung in erster Linie, sich auf den europäischen Binnenmarkt auszurichten. So liegt es nahe zu prüfen, ob nicht die Wissenschaften einen ähnlichen Entwicklungspfad nehmen und auch nehmen sollten. Was bedeutet das

⁹ Näher Armin von Bogdandy, Demokratie, Globalisierung, Zukunft des Völkerrechts – eine Bestandsaufnahme, ZaöRV 63 (2003), 853.

Binnenmarktmodell? Die zentrale Idee des europäischen Binnenmarktes ist die Ausdehnung der nationalen Märkte auf eine größere Ebene. Dieser europäische Raum ist – und das gilt als ein Prinzip des Binnenmarktes – außerdem eng international verflochten und gekennzeichnet durch freien Wettbewerb, durch Nicht-Diskriminierung und internationale Offenheit. Die meisten „großen“ Produkte sind solche, die auf den europäischen und grundsätzlich globalen Markt bezogen sind, nicht mehr auf den nationalen.

Für die Wissenschaft bedeutet das Binnenmarktmodell, dass sich ihre „Produktion“ in einem europäischen und darüber hinausgehenden Rahmen abspielt. In vielen Wissenschaften – insbesondere in den Naturwissenschaften oder der Volkswirtschaftslehre – scheint sich dieser Entwicklungspfad zu realisieren. In ihnen wird an global vorgegebenen Problemen gearbeitet, die relevanten Publikationen erscheinen in einer Handvoll Zeitschriften, und einige wenige Zentren der Forschung bestimmen den Gang der Wissenschaft.

Die Entgrenzung von Räumen und die Bildung von neuen Räumen erfolgt zumeist nach den Regeln des stärksten Systems. So, wie der europäische Währungsraum maßgeblich nach deutschen Vorstellungen und dem Beispiel der Mark entstand, so formt sich der europäische Wissenschaftsraum nach den Regeln der angelsächsischen Wissenschaftswelt. Die erste Regel lautet: Englisch ist die maßgebliche Sprache. Dies hat das deutsche Wissenschaftssystem im Rahmen der Exzellenzinitiative anerkannt.

Ein europäischer und international eng eingebundener Wissenschaftsraum nach den Regeln der angelsächsischen Wissenschaftswelt bietet viele Vorteile. Es gilt die aus der Ökonomie bekannte Einsicht, dass weltweite Spezialisierung und Wettbewerb grundsätzlich segensreich sind. Insgesamt dürfte der kontinentale Wissenschaftsbetrieb vom diskursiveren angelsächsischen Stil profitieren. Auch bedeutet dieses Modell keineswegs eine US-Hegemonie. Es gibt viele wissenschaftliche Zentren außerhalb der Vereinigten Staaten. Einige Länder – vor allem Skandinavien, die Niederlande und die Schweiz – haben wichtige Teile ihres Wissenschaftssystems nach dem Binnenmarktmodell umgestellt. Sie erscheinen im globalen Wissenschaftsbetrieb nach Maßstab der „citation indexes“ sogar erfolgreicher als die in den Vereinigten Staaten und auch Großbritannien organisierte Forschung.

Eine solche Entwicklung verlangte für den deutschen, französischen, spanischen oder italienischen Wissenschaftsbetrieb ein grundsätzliches Umdenken. So wird es notwendig sein, die knappen Ressourcen auf wenige Wissenschaftseinrichtungen zu konzentrieren. Genau dies geschieht mit der Exzellenzinitiative, die somit als eine deutsche Antwort auf die Entgrenzung verstanden werden kann. Diese Lenkung und Fokussierung der Mittel erscheint unvermeidlich. Denn Entgrenzung erleichtert die Migration – und internationale Attraktivität ist kostenintensiv. Die weitere Zerstörung von Gleichheitspostulaten zwischen wissenschaftlichen Institutionen und Wissenschaftlern wird schmerzhaft sein und harte Verteilungskämpfe mit sich bringen. Und ähnlich wie in den USA und dem Vereinigten Königreich dürfte sich das Heranziehen des wissenschaftlichen Nachwuchses auf eine Handvoll Institutionen beschränken. Auch dieses Thema ist mit der Frage nach dem Promotionsrecht aktuell neu gestellt.

Die Präsenz auf dem weltweiten Wissenschaftsmarkt verlangt nach einer Umstellung der Publikationsstrategien. Die Arbeiten haben auf Englisch zu erscheinen – und in vielen Fächern nicht nur als bloße Übersetzungen. Der spezifische nationale Entwicklungspfad, den viele Wissenschaften genommen haben, verhindert eine lückenlose Anschlussfähigkeit. Der Gedanke muss anders formuliert werden und prägt damit den Gehalt. In derartige Publikationen wird die Substanz wissenschaftlicher Anstrengung gehen. Für anderes wird nicht viel Zeit bleiben. Dies wird Stil und Inhalt nachhaltig bestimmen.

Die wissenschaftliche Aufmerksamkeit wird umgelenkt. Die zwingend wahrzunehmende und notwendig zu verarbeitende Literatur ist die transnational-englische. Daran wird sich die Anschaffungspolitik der Bibliotheken orientieren, was die Auflagenhöhe anderer Werke massiv beeinflussen wird. Da das Zielpublikum ein transnationales ist, muss auch der Tagungsbetrieb neu organisiert werden. Bislang wollen vor allem in den Geisteswissenschaften die großen, karriereentscheidenden Präsentationen wissenschaftlicher Erkenntnisse in erster Linie die karriereentscheidenden wissenschaftlichen Landsleute

erreichen. Überhaupt dürfte die Rekrutierungspolitik für die erstrebenswerten Positionen im Wissenschaftsbetrieb ein ganz wichtiger Stimulus dafür sein, welcher Option eine Wissenschaft letztlich folgt.

Es ist unwahrscheinlich, dass diese Entwicklung ohne einen politischen Rahmen und Institutionen auf europäischer Ebene gelingen kann. Ein deutscher Wissenschaftsbetrieb ist ohne eine Wissenschaftspolitik des Bundes nicht zu haben, das stellt selbst Hessen im Rahmen der aktuellen Föderalismusdiskussion nicht in Frage. So impliziert der Entwicklungspfad zu einem europäischen Wissenschaftsmarkt eine einflussreiche europäische Wissenschaftspolitik, die binnenmarktanalogue Strukturen vorgibt und – dies entspricht der „weichen“ Steuerung im Wissenschaftsbetrieb – substanzielle Mittel verteilt. Die Nationalstaaten hätten als Wissenschaftsräume eine Bedeutung, wie sie derzeit die Bundesländer im deutschen Wissenschaftsraum haben.

Daher sieht der Entwurf des EU-Verfassungsvertrags von Valéry Giscard d'Estaing eine verstärkte europäische Forschungskompetenz vor, Art. III-248 ff. VVE. Ganz in diese Richtung weist das bisherige Projekt der Gründung eines europäischen Forschungsrats (European Research Council, ERC). Nicht zufällig wird es von den Lebenswissenschaftlern energisch vorangetrieben. Die Vertreter dieser Schlüsselwissenschaft des 21. Jahrhunderts sehen besonders deutlich die Vorteile eines binnenmarktinspirierten Wissenschaftsraums in einem globalen Wissenschaftsfeld.

Wie werden sich die menschlichen Beziehungen im Wissenschaftsbetrieb ändern? Im angelsächsischen Wissenschaftsraum etwa nennt man sich beim Vornamen. Eine entsprechende Ausrichtung hätte in kontinentaleuropäischen Wissenschaften einen gründlichen Wandel der Arbeitsbeziehungen zur Folge. Eine Umstellung auf das Englische hätte weitere Konsequenzen, insbesondere für die Geisteswissenschaften. Die Meisterschaft in einer Geisteswissenschaft baut – frei nach Noam Chomsky – auf die Argumentationskraft des Muttersprachlers, der generativ mit der Sprache umgehen kann. Die Geisteswissenschaften zeichnen sich dadurch aus, dass ihr Gegenstand allein in der Sprache liegt. Er wird mit Sprache gemacht und ist ohne sie nicht zu haben. Es gibt hier keinen „Sinn“, keine „Bedeutung an sich“, zu denen das Denken sprachunabhängig durchstoßen könnte. Selbst unter der – philosophisch und sprachwissenschaftlich problematischen – Prämisse der grundsätzlichen Übersetzbarkeit aller Sprachen in alle Richtungen unterscheiden sich die Geisteswissenschaften in den Wissenschaftsräumen. Daher lassen sie sich in einem transnationalen Wissenschaftsraum und in einer anderen Sprache nur mit großen Einschränkungen entsprechend ihres bisherigen Entwicklungspfads fortführen.

Geisteswissenschaften sind ein Medium, in dem sich eine Gesellschaft spiegelt, erklärt und ausrichtet. Die Geisteswissenschaften haben für „ihre“ Gesellschaft und deren Kultur eine Funktion, welche die Naturwissenschaften vielleicht so nicht haben. Selbst wenn man nicht der These von Odo Marquard folgt, dass die Geisteswissenschaften das Sinnreservoir einer Gesellschaft bilden, so dürfte doch deren wichtige Rolle in den nationalen Kulturen außer Frage stehen. Auch sind den Wissenschaften wesentliche sprachliche Innovationen zu verdanken.

Was bedeutet es nun, wenn maßgebliche Teile der Geisteswissenschaften auf das Englische umstellen und in einem transnationalen Rahmen ihre Wurzeln haben? Unter der Annahme, dass die Geisteswissenschaften wesentlicher Teil der nationalen Kultur sind, gibt es zwei Lesarten: Die eine – die Entwicklung befürwortende – wird in der Europäisierung und Internationalisierung der Wissenschaften eine willkommene Europäisierung und Internationalisierung der nationalen Kulturen sehen. Die andere – kritische – wird eine Entkopplung fürchten, welche die Inhalte der nationalen Kulturen verringert.

Damit sei die zweite Option, die *Kulturoption*, beleuchtet. Sie drängt auf eine Verteidigung des nationalen Sockels der Wissenschaften, insbesondere der Geisteswissenschaften. Und sie verfügt – wie die bisherigen Überlegungen zeigen – über gute Argumente. Eine Sprache, die keine Wissenschaftssprache mehr ist, wird verflachen und sich trüben. Eine Nation, die nicht mehr Gegenstand der Überlegung ihrer besten Wissenschaftler ist, wird im Verständnis ihrer selbst zurückgeworfen. Eine Kultur ohne Wissenschaft tendiert zur Folklore.

Dies ist nicht gewollt, politisch unerwünscht, verfassungsrechtlich gar stigmatisiert. Das deutsche Verfassungsrecht postuliert den Kulturstaat, das europäische Verfassungsrecht erhebt den Schutz der nationalen Kulturen zu einem wesentlichen Anliegen der Europäischen Union. Auch verfügt der nationale Wissenschaftsbetrieb über mächtige Instrumente, sich einer Entwicklung nach Beispiel des Binnenmarktes entgegenzustemmen. Deren wichtigstes ist die Berufungspolitik für die wissenschaftlichen Schlüsselpositionen.

Betrachtet man die Praxis in den meisten kontinentaleuropäischen Ländern, so scheinen – bei aller Vorsicht – nicht wenige geisteswissenschaftliche Institutionen zur harten Verteidigung entschlossen. In vielen juristischen Fakultäten etwa dürfte der Gedanke, dass eine nicht in Deutschland staatlich zum deutschen Recht examinierte Wissenschaftlerin in Kernfächern lehrt und forscht, als abstruser Gedanke erscheinen. Jedoch ruht diese Option auf einer Fehlwahrnehmung: Sie geht vom Fortbestehen einer monolithischen nationalen Kultur aus und ignoriert, dass auch viele andere gesellschaftliche Bereiche und damit Sphären der Kultur sich im europäischen und internationalen Raum neu formieren.

Wie steht es um die dritte, die *Zivilisationsoption*? Die Natur- und Ingenieurwissenschaften sind Teil einer europäischen und tendenziell globalen wissenschaftlichen Zivilisation. Sie können und sollten der spezifisch nationalen Kultur noch weiter entwachsen. Hier gibt es nichts zu bedauern, aber viel zu tun. Der entschiedene Umbau von Wissenschaftsstrukturen, Hochschullandschaft, Karrierewegen und Publikationswesen bleibt Zukunftsaufgabe.

Anders lauten die Aufgaben in den Geisteswissenschaften. Wenn der Reichtum Europas in seinen vielfältigen Kulturen liegt, so sollte maßgebliche geisteswissenschaftliche Forschung in der Landessprache und kulturbezogen bleiben. Darüber hinaus bedarf es des entschiedenen Aufbaus eines europäischen Raums geisteswissenschaftlicher Begegnung, aus dem eine europäische Zivilisation der Vielfalt wächst.

Nicht der europäische Binnenmarkt, sondern der europäische Verfassungsraum bietet das Beispiel. Darin stehen die nationalen Verfassungen und die europäische Verfassung gleichrangig und identitätsgeschützt im engen und konstruktiven Austausch. Ein kulturell reiches Europa ist ohne ein gegenseitiges Verständnis der eigensinnigen Geisteswissenschaften nicht zu haben. Diese Formen der Begegnung bedürfen jedoch der institutionellen Abstützung – die bis heute weit gehend fehlt.

III. Zur Ausgestaltung des europäischen Forschungsrats

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sei nunmehr der rechtliche Rahmen eines Europäischen Forschungsrates (European Research Council oder ERC) als zentralem Instrument zur Gestaltung des europäischen Wissenschaftsraums erörtert. Fest steht zunächst, dass ein europäischer Wissenschaftsraum europäischer Institutionen bedarf. Auch steht wohl nicht mehr in Frage, dass die Europäische Union über die notwendigen Kompetenzen verfügt, nämlich Art. 166 Abs. 1 i.V.m. 163 Abs. 1 EG für die Bereitstellung der Förderungsmittel, Art. 171 EG bzw. die Verordnung 58/2003¹⁰ für die Einrichtung einer Institution, welche die Mittel verwaltet, und Art. 166 Abs. 1 bis 3 EG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 VO 1605/2002 (Haushaltsordnung) für die Festlegung der Vergabekriterien und des Vergabeverfahrens.¹¹

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, ABl. 2003, L 11, 1.

¹¹ Hans-Heinrich Trute, in: Rudolf Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, 2003, Art. 163 EGV Rdnr. 23; Armin von Bogdandy/Dietrich Westphal, Der rechtliche Rahmen eines autonomen Europäischen Wissenschaftsrates, WissR 37 (2004), 224, 225 ff.

A. Subsidiarität

Die Union darf eine Kompetenz nur nutzen, wenn nicht das in Art. 5 Abs. 2 EG verankerte Subsidiaritätsprinzip entgegensteht. Das ist eine Rechtsfrage, die aber auf ein fundamentales wissenschaftspolitisches Problem hinweist. An dieser Stelle werden die unterschiedlichen wissenschaftspolitischen Optionen, die oben vorgestellt wurden, zum ersten Mal relevant.

1. Unzulängliche mitgliedstaatliche Forschungsförderung

Nach dem Subsidiaritätsprinzip darf ein europäischer Rechtsakt nur beim Vorliegen eines Problems ergehen, dem die Mitgliedstaaten auf sich gestellt nicht adäquat Herr werden. Der vielgestaltige Rückfall der Europäischen Union gegenüber den Vereinigten Staaten kann plausibel mit der unzulänglichen und fragmentierten Wissenschaftsförderung durch die Mitgliedstaaten in Verbindung gesetzt werden.¹² Hinzu kommt das allgemeine Problem der gegenseitigen Abschottung der einzelstaatlichen Programme und Unterstützungssysteme trotz mannigfacher grenzüberschreitender Dimensionen der Forschungsprojekte.¹³

2. Bessere Problemlösungskapazität der EU

a. Grundsätzliche Einwände

Schwieriger und komplexer ist der Nachweis, ob diese Defizite durch die EU behoben werden können. Bereits ein Blick auf die bisherigen finanziellen Programme der EU führt zu grundsätzlichen Zweifeln. Sowohl die Agrarbeihilfen wie auch die regionalpolitischen Förderprogramme werden mit Blick auf ihre Effizienz überwiegend stark kritisiert: die Mittel gelten in der konkreten Form ihrer Verwendung als wenig zweckdienlich und mit erheblichen negativen Konsequenzen belastet. Auch die EU-Forschungsprogramme erhalten kaum positive Beurteilungen seitens der Wissenschaft.¹⁴ Die Durchführung der gegenwärtigen Programme im Rahmen des 6. Rahmenprogramms erfordert fast täglichen Kontakt mit den zuständigen Stellen in der EU-Kommission. Die Sorge, dass der Aufbau eines europäischen Wissenschaftsraums auf der Grundlage von EU-Mitteln zu einer bürokratischen Lähmung der Wissenschaft führt, kann nach den bisherigen Erfahrungen mit der EU-Wissenschaftsverwaltung nicht einfach vom Tisch gefegt werden. Die angekündigten Förderprogramme sind intensiv in dieser Hinsicht zu prüfen.

b. Europäischer Mehrwert

Noch kritischer ist die Frage, worin der „Mehrwert“ einer europäischen Forschungsförderung liegen soll. Dies hängt insbesondere ab von dem Typus der förderungsfähigen Projekte. In diesem Punkt sind die bisherigen politischen Ausführungen¹⁵ viel zu vage, zumal ganz unterschiedliche Konzeptionen ohne hinreichende

¹² Mitteilung der Kommission: Europa und die Grundlagenforschung, KOM (2004) 9 endg.; The Royal Society, The future funding of the European science base: A Royal Society background working paper: V1.0, Policy document: 28/03, 1 ff.

¹³ Vgl. Mitteilung der Kommission: Europa und die Grundlagenforschung, KOM (2004) 9 endg., 10 ff.

¹⁴ Nature, Vol. 426 (4. Dezember 2003), Issue no 6966, 481.

¹⁵ Mitteilung der Kommission: Europa und die Grundlagenforschung, KOM (2004) 9 endg., 11 ff.; Mayor-Group (Anm. 5), 7 ff.; Irish Presidency Symposium: “Europe’s Search for Excellence in Basic Research”, 16. und 17. Februar 2004, Dublin, Conclusions-Final, 2; Gemeinsamer Brief von Gerhard Schröder, Jacques Chirac und Tony Blair an den Präsidenten des Europäischen Rates, Bertie Ahern, und den Präsidenten der Europäischen Kommission, Romani Prodi, 18. Februar 2004, 2.

Abgrenzung zirkulieren. Die Kommission hat – nicht unklug – diese Fragen dem wissenschaftlichen Rat zur Lösung übertragen.

aa. Allgemeine Exzellenzförderung

Derzeit scheint eine Präferenz zu bestehen, *jedwedes* exzellente wissenschaftliche Projekt in jedem Fach als prinzipiell förderungsfähig anzusehen. Dies würde bedeuten, dass etwa eine geschichtswissenschaftliche Studie zur bayerischen Geschichte des 16. Jahrhunderts, die auf Deutsch publiziert werden soll, grundsätzlich förderungsfähig wäre. Eine entsprechend breite europäische Förderung wird vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips mit dem Stichwort „europäischer Wettbewerb“ gerechtfertigt.¹⁶ Die Hürde des Subsidiaritätsprinzips soll damit genommen werden, dass ein europaweiter Wettbewerb um die EU-Mittel eine neue Qualität des wissenschaftlichen Wettbewerbs erzeuge und dieser Wettbewerb die Forschungsqualität verbessere. Diese Argumentation vermag nicht recht zu überzeugen. Offensichtlich wird eine Analogie zum Wettbewerb im Binnenmarkt suggeriert, was verkennt, dass ein Wettbewerb von Forschern um EU-Mittel etwas grundsätzlich anderes ist als ein Wettbewerb von Unternehmen um die Kaufentscheidung von Kunden. Der Begriff des „Wettbewerbs“ ist in diesem Kontext problematisch.¹⁷ Der bloße Umstand der Förderung, also allein die Tatsache, dass mehr Geld in die Wissenschaft fließt, überwindet die Hürde der Subsidiarität nicht, da auch die Mitgliedstaaten mehr Geld in die Forschung pumpen können. Der Nachweis, dass bereits die Möglichkeit einer EU-Förderung eine bessere Wissenschaft und einen europäischen Mehrwert hervorbringt, ist von den Verfechtern des Projektes bislang nicht erbracht worden. Eine mögliche Idee, dem Problem zu begegnen, mag der ‚kleine Nobelpreis‘ für Nachwuchswissenschaftler sein, wenn dies mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Öffentlichkeit verbunden ist. Dem wäre entsprechend besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich seiner Ausgestaltung zu widmen.

bb. Förderung von Projekten mit europäischem Mehrwert

Eine andere Möglichkeit wäre, nur exzellente wissenschaftliche Projekte mit einer *spezifischen* europäischen Dimension und/oder einem *spezifischen* europäischen Mehrwert zu fördern.¹⁸ Hier wäre der Fokus enger und die Subsidiaritätshürde leichter zu nehmen; es stellt sich aber die schwierige Frage, was unter einer spezifischen europäischen Dimension oder einem Mehrwert zu verstehen ist.

Es gibt einen Weg, diese schwierige Definitionsfrage in den Rechtsakten zur Gründung des ERC, seiner Mittelausstattung und seiner Vergabeordnung offen zu lassen. Der Weg lautet ‚Prozeduralisierung‘. Es ist denkbar, dass „europäische(r) Dimension/Mehrwert“ als ein Vergabekriterium in den maßgeblichen Rechtsakten abstrakt genannt wird und dessen Konkretisierung den implementierenden Organen überlassen bleibt. Angesichts des sich rasch entwickelnden Feldes und des Gesichtspunktes wissenschaftlicher Exzellenz scheint es rechtlich nicht erforderlich, den Begriff des „europäischen Mehrwertes“ in den spezifischen Programmen oder gar bereits in dem Rahmenprogramm näher zu fassen. Dies kann der rechenschaftspflichtigen Praxis der Agentur überlassen bleiben. Ein solches Vorgehen wird insbesondere dann Zustimmung finden, wenn die Zusammensetzung und das Verfahren

¹⁶ Mitteilung der Kommission: Europa und die Grundlagenforschung, KOM (2004) 9 endg., 10, 13 („echter europaweiter Wettbewerb“; „Nutzen, den der Wettbewerb auf europäischer Ebene mit sich bringt“; „genuine competition on a continental scale“; „added value which comes from competition at EU level“).

¹⁷ Renate Mayntz, Kommentar, in: Max-Planck-Gesellschaft (Hrsg.), *European Research Structures – Changes and Challenges*, E1/94, 27, 28 f.

¹⁸ Der Entwurf „Council conclusions on Europe and basic research“ vom 19. Februar 2004, DS 80/1/04, REV 1, Seite 3, Punkt 7 („initiative on operational mechanisms which should add value to existing national approaches and provide a *European dimension*“, Hervorhebung hinzugefügt), bleibt vage.

der Prüfungs- und Vergabegremien überzeugend einen entsprechenden internen Vergabediskurs institutionalisieren und die konkreten – publikationspflichtigen – Begründungsentscheidungen den europäischen Mehrwert eines geförderten Projektes darlegen.

cc. Der ERC als Instrument europäischer Wissenschaftsvernetzung

Ein weiterer Weg zur Überwindung der Subsidiaritätshürde wäre das Ziel einer Vernetzung der nationalen Wissenschaften durch die Zusammenarbeit führender Wissenschaftler in den Vergabeverfahren eines ERC. Die eigentliche Förderung wäre nachrangig und instrumentell gegenüber der Entwicklung eines europäischen Wissenschaftssystems. Im Vordergrund stünde die Zusammenarbeit in den Planungs- und Vergabegremien des ERC, die europaweite Verschickung von Förderungsanträgen sowie die Debatte über exzellente Projekte in den Entscheidungsgremien mit Blick auf die Generierung eines europäischen Mehrwertes.

Allerdings fragt sich, ob es insoweit der Schaffung eines ERC bedarf. Die Wissenschaftsvernetzung kann grundsätzlich auch im Rahmen einer Durchführung der Forschungsrahmenprogramme durch die Kommission erfolgen. Jedoch wird man nur dann führende Wissenschaftler für eine Zusammenarbeit in der europäischen Forschungsförderung gewinnen, wenn diese Mitwirkung reputationssteigernd ist. Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass nur eine weitgehend autonome Wissenschaftsorganisation diese Reputation vermitteln kann. Zudem dürfte es einer europäischen Forschungsförderung nur auf diesem Wege möglich sein, das Vertrauen der Wissenschaftsgemeinde nachhaltig zu erlangen.

B. Schutz der nationalen Kulturen

Ein Begutachtungsverfahren von Förderanträgen, das – will der ERC keine versteckte Regionalförderung betreiben – wohl zwingend transnational organisiert sein muss, steht vor dem Sprachenproblem. Es erscheint fraglich, ob ein ERC allein auf Englisch arbeiten könnte. Der EuGH hat zwar kürzlich eine gewisse Beschränkung auf einige wenige Arbeitssprachen bei einer Agentur zugelassen,¹⁹ es steht jedoch nicht zu erwarten, dass ein nur auf Englisch operierender ERC rechtlich möglich ist. Es wäre sehr wohl mit Rechtsschutz gegenüber der Ablehnung eines etwa auf Finnisch oder Ungarisch eingereichten Antrags zu rechnen. Auch dieses heikle Problem ist in dem Kommissionsvorschlag nicht angesprochen und wohl durch den wissenschaftlichen Rat zu lösen.

Der EG-Vertrag erhebt den Schutz der nationalen Kulturen zu einem Verfassungsprinzip. In Art. 151 Abs. 4 EG heißt es: „Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen“. Nach Art. 6 Abs. 3 EU „achtet“ die Union die „nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten“ und nach Art. 22 Grundrechtscharta²⁰ auch die „Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“.²¹ Die hier nicht unmittelbar einschlägige, da allein an die Organe der Union gerichtete Verordnung Nr. 1 legt deshalb in ihrem Art. 2 fest,

¹⁹ EuGH, Rs. C-361/01 P, *Kik/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt*, Urteil vom 9. September 2003, Rdnr. 83 ff.

²⁰ Entspricht Art. II-22 Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa (VVE).

²¹ Eingehend Franz C. Mayer, *The Language of the European Constitution - beyond Babel?*, in: Adam Bodnar/Michał Kowalski/Karen Raible/Frank Schorkopf (Hrsg.), *The Emerging Constitutional Law of the European Union – German and Polish Perspectives*, 2003, S. 359.

dass Schriftstücke an Organe der Gemeinschaft nach Wahl des Absenders in einer der in der Verordnung genannten Sprachen abgefasst werden dürfen und ein Anspruch auf Erteilung einer Antwort in derselben Sprache besteht.²²

Ein allein oder auch vorwiegend auf Englisch operierender ERC wäre ein weiterer Motor zur Umstellung der Wissenschaftssprache auf das Englische. Dies hätte kaum zulässige Auswirkungen auf die nationalen Kulturen: Eine Kultur ohne eigene Wissenschaftssprache verkommt zur Folklore (näher oben II C). Diese Gefahr besteht vor allem im Hinblick auf den Bereich geisteswissenschaftlicher Grundlagenforschung. Nach alledem bedarf die Sprachenfrage gründlicher Erwägung und sollte in Rechtsakten zur Gründung eines ERC geregelt werden.

Ein möglicher Weg wäre, bei der Vergabe von Fördergeldern im Rahmen der Sozial- und insbesondere Geisteswissenschaften Kriterien aufzunehmen, die der europäischen Vielfalt nutzen. Als solche Kriterien kommen etwa in Betracht, dass die Antragsteller durch ihre Lebensläufe und ihre Publikationsstrategien glaubhaft nachweisen, dass sie bei ihren Forschungen die breite Vielfalt der einschlägigen wissenschaftlichen Publikationen in Europa aufnehmen und diese Publikationslandschaft bereichern. Dies könnte etwa darin zum Ausdruck kommen, dass in den bisherigen Publikationen Arbeiten aus anderen Wissenschaftsräumen und gerade auch in anderen Sprachen substantiell verarbeitet werden, dass die eigene Publikationsstrategie ebenfalls mehrsprachig angelegt ist, und dass nicht zuletzt die Interessentin bzw. der Interessent in ihren bzw. seinen wissenschaftlichen Aufhalten zeigt, dass sie bzw. er nicht einseitig auf ein oder zwei Wissenschaftsräume ausgerichtet ist, sondern ein breites Interesse nachweist. Ich bin der Überzeugung, dass derartige Kriterien nachhaltig helfen könnten, eine lebendige europäische Kulturlandschaft zu unterstützen und auch weiter zu fördern.

IV. Mögliche Autonomiegrade eines ERC

Unter Autonomie sei im Folgenden verstanden, dass die Forschungsförderung von forschungsfremden politischen Vorgaben weitestgehend frei ist. Der inhaltliche Aspekt der Autonomie besteht darin, dass die finanziellen Mittel allein nach wissenschaftlicher Bedeutung des Projektes und (kumulativ) seines europäischen Mehrwerts zu vergeben sind. Der organisatorische Aspekt findet sich darin, dass die für die Entscheidung Zuständigen gegenüber politischer Einflussnahme rechtlich abgeschirmt sind. Hierzu ist festzuhalten, dass derzeit wohl kein Verfassungszwang zur wissenschaftsautonomen Organisation eines ERC besteht. Das einschlägige Unionsrecht deutet eher auf eine detaillierte politische Steuerung denn auf die Autonomie eines ERC hin.

A. Politikferne eines ERC in seinem organisatorischen Aufbau

Bislang wurden im Wesentlichen zwei Alternativen zur organisatorischen Ausgestaltung des ERC diskutiert: eine Exekutivagentur der Kommission auf der Grundlage der Verordnung Nr. 58/2003 oder aber eine Agentur auf der Grundlage von Art. 171 Alt. 2 EG. Bei einer Exekutivagentur ist eine Autonomie von der Kommission rechtlich unmöglich, bei einer Agentur nach Art. 171 EG ist ein starker Einfluss der Mitgliedstaaten kaum

²² Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, Nr. 17, 385) in der Fassung der verschiedenen Beitrittsverträge, zuletzt der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. 1994, C 241, 21, und ABl. 1995, L 1, 1).

auszuschließen.²³ Die Kommission unterbreitet vor diesem wenig erfreulichen Hintergrund in ihrem Vorschlag vom 21. September 2005 eine juristisch phantasievolle, sachlich bemerkenswerte, allerdings auch wenig transparente Gestaltung des Forschungsrats.

Nach gängigen Vorstellungen ist ein Rat eine einheitliche Organisation, man denke an den deutschen Wissenschaftsrat, oder ein spezifisches Organ, man denke an den Rat der Europäischen Union. Dagegen ist der Europäische Forschungsrat, wie er sich in Art. 4 und Art. 5 des Vorschlags zeigt, weder eine einheitliche Organisation noch ein spezifisches Organ, sondern eher ein ‚komplexer Zusammenhang von Institutionen und Verfahren‘. Er besteht aus der EU-Kommission, die alles Wichtige entscheidet, einem wissenschaftlichen Rat, der als beratender Ausschuss der Kommission eingerichtet wird, und einer Exekutivagentur, welche die Beschlüsse, die die Kommission auf Vorschlag des wissenschaftlichen Rates trifft, ausführt. Der wissenschaftliche Rat setzt sich laut Art. 5 Abs. 1 des Vorschlags ‚aus Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Rangs zusammen, die von der Kommission bestellt und unabhängig von Fremdinteressen ad personam handeln‘.

Der Charme des Vorschlags besteht darin, dass eine wissenschaftsbasierte Einrichtung, nämlich der wissenschaftliche Rat, als Ausschuss der Kommission und nicht als Teil der Exekutivagentur eingerichtet wird und damit gestaltend tätig werden kann, ohne mitgliedstaatliche Einflussnahme zu befürchten, die bei einer Agentur nach Art. 171 EG zu befürchten wäre. Allerdings hängt die Politikferne weitgehend am ‚goodwill‘ der Kommission. Die einzige Sicherung ist laut Art. 4 Abs. 3 des Vorschlags: ‚Die Kommission wird die Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrates gewährleisten‘. Auch ist die Besetzung des wissenschaftlichen Rates nicht weiter geregelt: Die Kommission ‚bestellt‘; im Anhang ist zwar von einer ‚Benennung in einem unabhängigen Verfahren‘ die Rede, das jedoch nicht spezifiziert wird. Der Kommission ist die derzeitige Zusammensetzung des wissenschaftlichen Rates nach Ansicht vieler Wissenschaftler durchaus gelungen; das Verfahren der exzellenzorientierten Bestellung bedarf jedoch rechtlicher Sicherungen. Insgesamt sind die organisatorischen Sicherungsmechanismen der Wissenschaftsorientierung dürftig, betrachtet man im Gegensatz dazu die organisatorischen und verfahrensmäßigen Sicherungen etwa der DFG. Sie können nur funktionieren, wenn und solange die Kommission das politische Ziel einer Exzellenzförderung verfolgt.

B. Politikferne Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse

Wissenschaftsadäquate Autonomie eines ERC kann nicht allein durch wissenschaftsnahe Organisation gewährleistet werden. Vielmehr bedarf es auch inhaltlicher Freiräume im Hinblick auf die Entscheidungen, wofür die Fördermittel in der Grundlagenforschung vergeben werden sollen. Dieses Bedürfnis steht auf den ersten Blick in einer Spannung mit Art. 166 EG, der eine zweistufige programmorientierte Förderungsstruktur vorsieht, die durch die politischen Organe festgelegt wird.

Art. 166 EG verlangt für eine Förderung zunächst ein Rahmenprogramm, das von Rat und Parlament erlassen wird. Ein solches Rahmenprogramm kann nicht allein Geld zuweisen, sondern muss eine gewisse

²³ Ausführlich zu den beiden Alternativen von Bogdandy/Westphal (Anm. 11), WissR 37 (2004), 224, 242 ff. Die derzeit existierenden 16 Agenturen wurden zu diversen Themen geschaffen, vgl. die Auflistung unter http://europa.eu.int/agencies/index_de.htm.

forschungsstrategische Natur haben. Nach Spiegelstrich 1 des Art. 166 Abs. 1 EG müssen „die wissenschaftlichen und technologischen Ziele (...) sowie die jeweiligen Prioritäten“ wie auch die „die Grundzüge dieser Maßnahmen“ festlegen werden. Jedoch kann dies nur auf einem eher hohen Abstraktionsgrad erfolgen, weil es lediglich ein Rahmenprogramm für alle Maßnahmen der Forschungsförderung gibt und dieses für mehrere Jahre gelten soll. Angesichts dieser Funktion ist auf der Ebene des Rahmenprogramms nicht verlangt, einzelne Grundlagenforschungsrichtungen politisch festzulegen; entsprechend gestaltet sich der Vorschlag der Kommission für ein 7. Rahmenprogramm (KOM(2005) 119 endgültig). Die Durchführung des Rahmenprogramms hat durch spezifische Programme zu erfolgen, die ebenfalls vom Rat erlassen werden müssen, Art. 166 Abs. 4 EG. Diese müssen stärker steuern. Eine Autonomie kann hier durch eine autonomiefreundliche Interpretation des Begriffs „Programm“ erreicht werden, die auch dem Vorschlag der Kommission vom 21. September 2005 zugrunde zu liegen scheint. So kann der Rat zu jedem Rahmenprogramm ein spezielles Teilprogramm „Grundlagenforschung“ im Sinne von Art. 166 Abs. 3 EG beschließen. In ihm könnte als *Ziel* „Förderung der Grundlagenforschung“ und als *Grundzug der Maßnahme* „autonome Vergabe durch den ERC gemäß dem Kriterium wissenschaftlicher Exzellenz und dem des europäischen Mehrwerts“ angegeben sein. Damit bestünde ein hinreichender Raum für ein autonomes, wissenschaftszentriertes Operieren. Eine solche Ausgestaltung steht in Spannung zum Wortlaut. Dem Einwand, striktere rechtliche Vorgaben seien erforderlich, könnte aber unter Hinweis auf die grundsätzliche „Nichtprogrammierbarkeit“ von Grundlagenforschung begegnet werden.

Entsprechend liegt die Aufgabe der Konkretisierung der Förderung der Grundlagenforschung gem. Art. 5 Abs. 3 des Vorschlags beim wissenschaftlichen Rat. Er erstellt das Arbeitsprogramm für die Durchführung, legt die Arbeitsweise für das Gutachterverfahren und die Bewertung fest, auf deren Grundlage bestimmt wird, welche Projekte finanziert werden, und nimmt zudem zu allen anderen wissenschaftlichen Fragen Stellung. Jedoch erarbeitet er allein Vorschläge. Laut Art. 6 muss alles von der Kommission verabschiedet werden, damit es zur europäischen Forschungspolitik wird. In diesem Punkt findet sich eine interessante Sicherung der Wissenschaftsorientierung: Die Kommission darf von den Vorschlägen des wissenschaftlichen Rates nur abweichen, ‚wenn sie der Ansicht ist, dass die Bestimmungen dieses Programms nicht eingehalten wurden. In diesem Fall kann die Kommission ordnungsgemäß begründete Maßnahmen ergreifen, um die Kontinuität der Durchführung des spezifischen Programms und die Einhaltung der Ziele zu gewährleisten.‘ Dies ist in der Tat eine bemerkenswerte und wissenschaftsfreundliche Regelung, die an die Grenze dessen gehen dürfte, was die Kommission an Bindung eingehen darf. Wichtig scheint nun, die Arbeit des wissenschaftlichen Rates zu beobachten und insbesondere dafür zu sorgen, dass ihm eine adäquate Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird, welche die Ausarbeitung unterstützt. Es bedarf großer Sorgfalt, um ein überzeugendes Instrument der Wissenschaftsförderung zu entwickeln und die Chance, die in ihm liegt, zu nutzen.

V. Ausblick

Meine Überlegungen haben mögliche Entwicklungspfade des deutschen Wissenschaftssystems in einem europäisierten und globalisierten Kontext aufgezeigt und auf Herausforderungen des Europäischen Forschungsrats als eines wesentlichen Instruments der Europäisierung und Globalisierung hingewiesen. Es ist heute der Moment, im Sinne der Option, die man am vorzugswürdigsten hält, tätig zu werden, insbesondere gegenüber den Mitgliedern im wissenschaftlichen Rat des geplanten Europäischen Forschungsrates, die derzeit die Förderungspolitik entwickeln.

Abschließend sei bemerkt, dass ungeachtet der unterschiedlichen Entwicklungsoptionen es auf absehbare Zeit ein deutsches Wissenschaftssystem geben wird, und es ist unsere Aufgabe als Mitglieder dieses Systems, für seinen Erfolg im neuen Umfeld zu sorgen. Dies verlangt die Besinnung auf seine Stärken, die nicht immer allen Verantwortlichen deutlich vor Augen zu stehen scheinen. Der internationale Vergleich zwischen eingesetzten Mitteln und wissenschaftlichem Output legt es zum Beispiel nahe, dass die Gliederung des deutschen Wissenschaftssystems in einen universitären und einen außeruniversitären Bereich seiner internationalen Stellung dient. Funktionale Differenzierung im Lichte des bisherigen Entwicklungspfads sollte die Losung für eine Zukunft sein, die einige Risiken, aber noch mehr Chancen birgt.